

Tätigkeitsbericht

des Datenschutzbeauftragten des

Hessischen Rundfunks

Ulrich Göhler

für den Zeitraum

01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019

Gliederung:

Zusammenfassung	2
1. Vorbemerkung/Organisation.....	3
2. Entwicklung des Datenschutzrechts	4
2.1 Europa.....	4
2.1.1 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)	4
2.1.2 Entwurf zur Neuregelung der E-Privacy-Verordnung	6
2.1.3 EuGH-Entscheidung zum „Gefällt mir“-Button von Facebook.....	6
2.2 Bundesrecht.....	7
2.2.1 Zweites Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz- Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG- EU) 7	
3. Datenschutz im Hessischen Rundfunk.....	8
3.1 Allgemeines/Verwaltung	8
3.1.1 Zusammenarbeit mit einem Verwerter ausgemusterter Hardware.....	8
3.1.2. „Revitalisierung des hr-Ausweissystems“	9
3.1.3 „Einführung eines Online-Systems für die Personalrekrutierung (e-recruiting)	10
3.1.4 Einführung des Betriebssystems Microsoft Windows 10.....	11
3.2 Datenschutz im Programm- und Produktionsbereich.....	12
Einführung des Redaktionssystems „OpenMedia VISION“	12
Umsetzung der DSGVO im online-Bereich	13
Einführung eines „Audio Fingerprinting Systems“	14
3.3 Diverse Sachverhalte (Verwaltung und Programm)	15
4. Datenschutz beim Rundfunkbeitrag.....	17
Fragen mit direktem Hessen- bzw. hr-Bezug	18
5. Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten ARD/ZDF/ Deutschlandradio (AK DSB)	20

Zusammenfassung

- Obwohl das Hessische Datenschutzgesetz einen Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten des Hessischen Rundfunks nicht vorsieht, wird seit Mitte 2006 ein Tätigkeitsbericht erstellt und auf den Internetseiten des Hessischen Rundfunks veröffentlicht.
- Wie in den Vorjahren habe ich im Berichtszeitraum wieder eine Reihe von Stellungnahmen zu hr-internen Projekten und Verfahrenserweiterungen abgegeben. Auch wurden „Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten“ gemäß Artikel 30 DSGVO (früher: Verfahrensverzeichnisse gemäß § 6 HDSG alt) neu erstellt und dem Personalrat im Rahmen der Mitbestimmung vorgelegt.
- Das Wirksamwerden der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zum 25.05.2018 hat auch den Hessischen Rundfunk vor große Herausforderungen gestellt. Der gesamte Berichtszeitraum war geprägt durch das „Erlernen“ neuer Begrifflichkeiten, das Füllen dieser Begrifflichkeiten mit Inhalten sowie die konkrete Umsetzung der hieraus resultierenden Anforderungen. Hierzu war und ist ein erheblicher personeller und zeitlicher Aufwand erforderlich. Aufgrund des Umfangs der auch in Zukunft anstehenden Tätigkeiten sowie weiter bestehender „Unklarheiten“ aufgrund noch fehlender Rechtsprechung und/oder entsprechender Umsetzungshinweise wird dieser Aufwand zunächst auch weiterhin geleistet werden müssen.
- Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der DSGVO (25.05.2018) war ein deutlich vermehrtes Aufkommen an Auskunftsbegehren nach Artikel 15 DSGVO festzustellen. Zumeist wurde der Hessische Rundfunk (mehr oder weniger freundlich) aufgefordert, eine entsprechende Datenauskunft zu erteilen. Hierbei handelte es sich im wesentlichen um „standardisierte“ Schreiben, die fast alle denselben Text aufwiesen und innerhalb der in Artikel 12 Abs. 3 DSGVO vorgesehenen Frist von vier Wochen bearbeitet werden konnten.
- Der Arbeitskreis Datenschutzbeauftragte ARD/ZDF/DLR (AK DSB) ist weiterhin ein wesentlicher Baustein bei der Koordinierung und Abstimmung der rechtlichen Bewertungen von durchzuführenden Datenschutzmaßnahmen der Landesrundfunkanstalten.

1. Vorbemerkung/Organisation

In Anwendung von § 28 Abs. 3 HDSIG und in Übereinstimmung mit der bisher geübten Praxis wird beim Hessischen Rundfunk sowohl die Funktion des betrieblichen Datenschutzbeauftragten als auch die des für den journalistischen Bereich zuständigen Datenschutzbeauftragten von mir in Personalunion ausgeübt. Ich nehme diese Aufgabe neben meiner Tätigkeit als Mitarbeiter der Internen Revision wahr.

Im „Sommer 2018 wurde Frau Simone Schlee, Mitarbeiterin des hr-Justiziariats, zu meiner Stellvertreterin benannt. Dadurch ist es nunmehr möglich, die umfangreichen datenschutzrechtlichen Aufgabenstellungen auf zwei Schultern zu verteilen. An dieser Stelle möchte ich meiner Stellvertreterin ausdrücklich und herzlichst für Ihre hervorragende Arbeit und Unterstützung danken. Ohne diese Unterstützung und Ihre fachliche Expertise wäre es weitaus schwieriger, den Herausforderungen des Datenschutzes im Hessischen Rundfunk gerecht zu werden.

Ebenso herzlich danken möchte ich sowohl der Leiterin als auch sämtlichen Mitgliedern der „Umsetzungsgruppe DSGVO“ (siehe Seite 5 dieses Tätigkeitsberichts), die ebenfalls hervorragende Arbeit geleistet und meine Stellvertreterin und mich bei der Umsetzung der DSGVO-Anforderungen intensiv unterstützt haben.

Analog der Verfahrensweise der Vorjahre wird dieser Tätigkeitsbericht vorgelegt und im Internet veröffentlicht, obwohl das HDSIG seit 1986 einen solchen Bericht des Datenschutzbeauftragten des Hessischen Rundfunks nicht mehr vorsieht.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht betrifft den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019. Es werden darin allgemeine Entwicklungen des Datenschutzes sowie auszugsweise datenschutzrechtlich relevante Veränderungen und Problemstellungen im Hessischen Rundfunk während des Berichtszeitraums dargestellt.

2. Entwicklung des Datenschutzrechts

2.1 Europa

2.1.1 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Die DSGVO wurde am 14. April 2016 vom Europäischen Parlament verabschiedet und hat ab 25. Mai 2018 unmittelbare Wirkung in sämtlichen EU-Mitgliedsstaaten und damit auch für den Hessischen Rundfunk entfaltet.

Durch die DSGVO wurde der Hessische Rundfunk – ebenso wie andere Rundfunkanstalten auch – vor große Herausforderungen gestellt. Um diesen Herausforderungen gerecht werden zu können wurde von der Geschäftsleitung des Hessischen Rundfunks im März 2018 eine „Umsetzungsgruppe DSGVO“ eingesetzt. Diese interdisziplinär zusammengesetzte Gruppe hatte zum Ziel, die wesentlichen Anforderungen der DSGVO zu identifizieren und im Hessischen Rundfunk umzusetzen.

Aufgrund der Vielzahl zu erfüllender Anforderungen musste zunächst eine Priorisierung der umzusetzenden Punkte vorgenommen werden. Darüber hinaus erfolgte durch Abfrage in den jeweiligen Organisationseinheiten eine IST-Aufnahme des Umgangs mit personenbezogenen Daten. Des Weiteren konnte durch intensive Gespräche mit sämtlichen Fachabteilungen nicht nur über die Anforderungen der DSGVO informiert werden sondern es war auch möglich, offene Fragestellungen direkt zu klären sowie konkrete Umsetzungshinweise zu geben.

Begriffe wie „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“, „Datenschutzfolgenabschätzung“ oder auch „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“ mussten erst einmal mit Inhalten gefüllt und dann umgesetzt werden. Die im Rahmen der DSGVO umzusetzenden umfangreichen Maßnahmen umfassten die im folgenden beispielhaft aufgeführten Sachverhalte:

- Überarbeitung und Anpassung der Datenschutzerklärungen auf den Internetseiten des Hessischen Rundfunks,
- Information der Mitarbeiter*innen des Hessischen Rundfunks über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit z.B. der Entgeltabrechnung,
- Etablierung eines Verfahrens zur Beauskunftung von Anfragen gemäß Artikel 15 DSGVO,

- Einführung des sog. „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ als Nachfolger des bisher beim Hessischen Rundfunk geführten „Verfahrensverzeichnis“ (gemäß § 6 HDSG alt),
- Anpassung bzw. Neu-Fassung von Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung,
- Klärung offener Fragestellungen im Zusammenhang mit Themen wie „Datenschutzkonforme Verwendung von Fotos, die im Rahmen von Veranstaltungen des Hessischen Rundfunks von Teilnehmer*innen der Veranstaltungen angefertigt wurden“ sowie „erforderliche Anpassungen bei der Veranstaltung von Gewinnspielen“ oder auch „Nutzung von Drittplattformen.“
- Anpassung der Datenschutzerklärungen auf den diversen Internetseiten des Hessischen Rundfunks,
- Information der hr-Mitarbeiter*innen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß den in Artikel 12 ff. DSGVO festgelegten Informationspflichten.

Diese keineswegs vollständige Auflistung zeigt die Vielfalt und Komplexität der zu bearbeitenden Themenstellungen. Erschwert wurde und wird die Umsetzung natürlich auch dadurch, dass es sich bei den neuen „Wortschöpfungen“ der DSGVO um teilweise unbestimmte Rechtsbegriffe handelt und hierzu zwar ggf. (unterschiedliche) Literaturmeinungen existieren, aber noch keine verbindliche Rechtsprechung vorliegt. Dieser Zustand einer gewissen „Unsicherheit“ wird sicherlich noch eine Weile andauern.

Auch wenn zwischenzeitlich die wesentlichen Anforderungen der DSGVO aufgrund der geleisteten intensiven Arbeit umgesetzt sind, wird die weitere Umsetzung und Etablierung der erforderlichen Maßnahmen nach Ansicht aller Beteiligten eine dauerhafte Aufgabe sein und kann daher noch nicht als endgültig abgeschlossen betrachtet werden. Aus diesem Grund ist z.B. geplant, die „Umsetzungsgruppe DSGVO“ in personell angepasster Form zunächst auf unbestimmte Zeit fortzuführen. Darüber hinaus wurde bereits begonnen, Datenschutz-Schulungen in größerem Umfang in sämtlichen Bereichen des Hessischen Rundfunks vorzunehmen, um das Thema Datenschutz möglichst breit zu streuen und das Bewusstsein für datenschutzrechtliche Fragestellungen bei allen Mitarbeiter*innen des Hessischen Rundfunks weiter zu verankern.

Zu Beginn des Wirksamwerdens der DSGVO wurde rege Gebrauch gemacht vom in Artikel 15 DSGVO festgelegten Auskunftsrecht. Hier wollten die sogenannten „Betroffenen“ Auskunft über sämtliche in diesem Artikel der DSGVO definierten Sachverhalte erlangen (Verarbeitungszwecke, Kategorien der verarbeiteten Daten, Empfänger der Daten etc.). Charakteristisch für diese Auskunftersuchen war, dass fast alle derartigen Schreiben einen identischen Wortlaut aufwiesen und offensichtlich auf einer im Internet veröffentlichten Vorlage beruhten.

2.1.2 Entwurf zur Neuregelung der E-Privacy-Verordnung

In meinem letzten Tätigkeitsbericht hatte ich darüber berichtet, dass geplant sei, die bestehende Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58/EG durch eine sogenannte e-Privacy-Verordnung zu ersetzen und zwar zeitgleich mit Wirksamwerden der DSGVO zum 25. Mai 2018. Leider liegt hier immer noch kein abgestimmter Entwurf vor. Dies ist insbesondere deswegen bedauerlich, weil die neue e-Privacy-Verordnung Rechtsklarheit schaffen soll im Hinblick auf die – auch bei den Rundfunkanstalten – eingesetzten Trackingverfahren und die Verwendung von Cookies auf den jeweiligen Internetseiten. Die Verabschiedung einer entsprechenden Verordnung wird also noch eine gewisse Zeit auf sich warten lassen.

2.1.3 EuGH-Entscheidung zum „Gefällt mir“-Button von Facebook

Mit Urteil vom 29.07.2019 (Az.: C-40/17) hat der EuGH festgestellt, dass beim Einsatz des sogenannten „Like“-Buttons von Facebook sowohl der Betreiber einer derartigen Internetseite als auch Facebook selbst im datenschutzrechtlichen Sinne grundsätzlich gemeinsam verantwortlich sind für das Betreiben dieser Seiten.

Durch die Einbindung des „Like“-Buttons trifft den Betreiber der Internetseite nach Ansicht des Gerichts eine Mitverantwortung, da hierdurch personenbezogene Daten der Nutzer*innen verarbeitet und an Facebook weitergeleitet werden. Gleichwohl betont das Gericht auch, dass die gemeinsame Verantwortlichkeit nicht zwangsläufig zu einer gleichwertigen Verantwortlichkeit führt. Vielmehr ist der Grad der Verantwortlichkeit für jeden Verantwortlichen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu ermitteln.

Um dieser gemeinsamen Verantwortlichkeit gerecht zu werden, sind derzeit alle Rundfunkanstalten nach wie vor bemüht, mit Facebook eine entsprechende Vereinbarung über die Wahrnehmung der Verpflichtungen gemäß Artikel 26 DSGVO („Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche“) abzuschließen.

2.2 Bundesrecht

2.2.1 Zweites Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU)

Die Anpassung deutscher Gesetze an die DSGVO wurde mit dem 2. DSAnpUG-EU fortgesetzt. Wie weitreichend diese datenschutzrechtlichen Gesetzesänderungen auch in andere Lebensbereiche hineinwirken, lässt sich an der Tatsache ablesen, dass u.a. Änderungen von 152 Gesetzen – wie z.B. der Abgabenordnung oder dem Zivildienstgesetz - notwendig waren. Anpassungsbedarf gab es im Hinblick auf Begriffsbestimmungen, Verweise und Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sowie Vorgaben der DSGVO zu technisch-organisatorischen Maßnahmen und zur Auftragsverarbeitung.

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wurde in folgenden Punkten geändert:

- Die Schwelle zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbehörden wurde von zehn auf zwanzig Personen erhöht (§ 38 BDSG).
- Die Aufsichtsbefugnisse des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) wurden gestärkt.
- Für den Bereich des Beschäftigten-Datenschutzes wurde in § 26 BDSG geregelt, dass die Einwilligung künftig auch elektronisch erfolgen kann.

3. Datenschutz im Hessischen Rundfunk

Auch für die zwei zurückliegenden Jahre kann ich den in meinen vorhergehenden Tätigkeitsberichten geäußerten positiven Eindruck erneut bestätigen, dass bei innerhalb des Hessischen Rundfunks auftretenden datenschutzrechtlichen Fragestellungen überwiegend eine frühzeitige Einbindung des Datenschutzbeauftragten erfolgt.

Diese frühzeitige Einbindung wird u. a. durch die seit Jahren praktizierte direkte Mitarbeit und Beteiligung des Datenschutzbeauftragten in den unterschiedlichsten Projekt-, Arbeits- und Lenkungsgruppen sichergestellt. Auch durch die von mir selbst mehrmals im Jahr durchgeführten Schulungen zum Thema Datenschutz (Auszubildende, IT-Mitarbeiter*innen, neue Mitarbeiter*innen etc.) wird das im hr vorhandene Datenschutzbewusstsein weiter gestärkt bzw. ständig in Erinnerung gerufen. So kann bei fast allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein recht hohes Bewusstsein für datenschutzrechtliche Sachverhalte konstatiert werden.

Die im Folgenden exemplarisch aufgeführten Einzelfälle werden analog der in meinen letzten Tätigkeitsberichten gewählten Darstellungsweise getrennt nach den Bereichen „Allgemeines/Verwaltung“ sowie „Programm- und Produktionsbereich“ betrachtet und zeigen die Bandbreite der zu bearbeitenden Themen auf.

3.1 Allgemeines/Verwaltung

3.1.1 Zusammenarbeit mit einem Verwerter ausgemusterter Hardware

Die große Mehrheit der Mitarbeiter*innen des Hessischen Rundfunks bedient sich zur Erledigung der jeweiligen Arbeitsaufgaben technischer Hardware in unterschiedlichem Umfang. Diese Hardware reicht vom traditionellen Arbeitsplatz-PC oder Notebook/Laptop über Smartphones bis hin zu diversen Druckern.

Jährlich werden einige dieser Gerätschaften gegen neuere Modelle ausgetauscht. Bisher wurden derartige Altgeräte zumeist als Elektronisrott entsorgt. Anfang 2018 wurde vom Hessischen Rundfunk geprüft, derartige Hardware künftig über einen „Entsorgungsbetrieb der besonderen Art“ zu recyceln und einer neuen Verwendung zuzuführen.

Hierbei handelt es sich um eine gemeinnützige GmbH, in deren Werkstätten gebrauchte IT-Hardware zumeist von Menschen mit Behinderungen aufbereitet wird. Die so recycelte Hardware wird entweder in den Shops

der gemeinnützigen Organisation verkauft oder- sofern die Geräte nicht mehr für eine Wiederverwertung geeignete sind - zerlegt und die hierdurch gewonnenen Einzelkomponenten wiedervermarktet oder recycelt.

Durch die Zusammenarbeit mit einem solchen Betrieb können die ausgedienten Gerätschaften des Hessischen Rundfunks einer sinnvollen Zweitverwertung zugeführt werden. Darüber hinaus werden durch dieses soziale Engagement Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen geschaffen und gesichert.

Gleichwohl müssen bei der Entsorgung bzw. Wiederverwertung dieser Gerätschaften natürlich auch Aspekte des Datenschutzes und der IT-Sicherheit berücksichtigt werden.

Derartige Aspekte werden beispielsweise berücksichtigt, in dem die ausgediente Hardware in speziellen, abgeschlossenen Behältnissen von eigenen Mitarbeitern des Unternehmens in eigenen Fahrzeugen abgeholt und in die eigenen Werkstätten verbracht werden. Dort erfolgt die Vernichtung der ggf. auf den Geräten befindlichen (personenbezogenen) Daten mithilfe anerkannter Lösungsverfahren. Die gemeinnützige GmbH ist TÜV-geprüft und zertifiziert gemäß ISO 9001, hat umfangreiche technisch-organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit etabliert und unterzieht sich regelmäßigen Audits. Die datenschutzrechtlich relevanten Sachverhalte wurden in einer „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“ schriftlich fixiert.

3.1.2. „Revitalisierung des hr-Ausweissystems“

Seit 2004 befindet sich im hr ein Ausweissystem im Einsatz. Dieses Hausausweissystem ermöglicht die Erstellung und Verwaltung der Hausausweise sowie die Abrechnung der Kasino- und Tankleistungen und es regelt den Zutritt zum hr-Gelände.

Da das System bereits 2004 eingeführt wurde, war die gesamte Hard- und Software veraltet und bedurfte einer „Revitalisierung“. In diesem Zusammenhang wurde ein Projekt initiiert, das die Rahmenbedingungen der „Revitalisierung“ definierte und für entsprechende Umsetzung verantwortlich zeichnete.

Während des Projekts mussten Verfahrensweisen teilweise geändert und Berechtigungen an die aktuellen Erfordernisse angepasst werden. Ganz im Sinne der „Datensparsamkeit“ wurde im Rahmen der „Revitalisierung“ z.B. das auf den Ausweisen sichtbare personenbezogene Datum „Stammnummer“ entfernt. Darüber hinaus wurde die Anzahl der Personen, die über umfängliche Administratoren-Rechte verfügt weiter eingeschränkt.

Von Seiten des hr-IT-Sicherheitsmanagers wurde in Zusammenarbeit mit der Projektgruppe eine entsprechende Schutzbedarfsanalyse für die (personenbezogenen) Daten vorgenommen. Die formalen Aspekte des Datenschutzes wurden dadurch berücksichtigt, dass das erforderliche „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ erstellt und eine „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“ mit dem Anbieter abgeschlossen wurde.

3.1.3 „Einführung eines Online-Systems für die Personalrekrutierung (e-recruiting)“

Bereits seit vielen Jahren ist im hr das SAP Bewerbermanagement-System im Einsatz, über das alle eingehenden Bewerbungen elektronisch verarbeitet werden.

Die inzwischen überwiegend als Email zugesandten Bewerbungen mussten bisher, wie auch die wenigen postalischen Bewerbungen, durch die hierfür zuständige Abteilung Personalgewinnung und -entwicklung manuell erfasst und in das SAP-System eingegeben werden.

Um den damit verbundenen Aufwand zu reduzieren und das Verfahren effizienter sowie transparenter zu gestalten, war beabsichtigt, in der Personalgewinnung und -entwicklung ein hierfür geeignetes elektronisches System einzusetzen.

Ein derartiges System, nämlich die Anwendung „e-recruiting“ von SAP, wird seit 2013 bereits in der Abteilung Aus- und Fortbildung genutzt. Dieses System sollte nun auf die Abteilung Personalgewinnung und -entwicklung ausgeweitet werden.

Bei diesem „e-recruiting“ geben die Bewerber*innen ihre Daten für die Bewerbung in ein elektronisches Formular ein. Dieses Formular wird dann über einen Web-Browser an den hr übermittelt. Da hier eine Vielzahl von personenbezogenen Daten verarbeitet wird, war es auch bei diesem System erforderlich, Belange des Datenschutzes zu berücksichtigen.

Beispielsweise ist es notwendig, dass die Bewerber*innen ganz im Sinne von Artikel 12 DSGVO transparent über den Umgang mit Ihren Daten informiert werden.

Ebenso war es erforderlich, nur solche Daten zu erheben, die für die Entscheidung über die Begründung eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses erforderlich sind. Aus diesem Grund wurde das eine oder andere von SAP standardmäßig vorgesehene Eingabefeld entfernt oder für die Eingabe gesperrt.

Ausserdem ist systemseitig vorgesehen, dass die Bewerber*innen in der Lage sind, ihre Daten jederzeit zu ändern oder ggf. auch wieder zu löschen. Auch die Belange der Datensicherheit wurden ausreichend berücksichtigt. Eine Schutzbedarfsfeststellung wurde durchgeführt, ein entsprechendes Berechtigungs- und Rollenkonzept umgesetzt sowie sichergestellt, dass die Übertragung der Daten ausschließlich in verschlüsselter Form erfolgt.

Insoweit wurden alle relevanten Anforderungen aus Sicht des Datenschutzes und der IT-Sicherheit umgesetzt, so dass dem Antrag auf Inbetriebnahme auch aus datenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden konnte.

3.1.4 Einführung des Betriebssystems Microsoft Windows 10

Das im Hessischen Rundfunk bisher eingesetzte Betriebssystem „Windows 7“ musste durch das neue System „Windows“ 10“ abgelöst werden. Dies war insbesondere deswegen wichtig, weil der Hersteller des Betriebssystems, Microsoft Corporation, USA, seit längerem mitgeteilt hatte, den support für „Windows 7“ ab dem Jahr 2020 einzustellen. Damit wären auch keine vom Hersteller zur Verfügung gestellten Sicherheitsrelevanten updates mehr verfügbar gewesen. Damit war die Sicherheit des Systems nicht mehr zu gewährleisten.

Der Umstieg erfolgte – wie beim Hessischen Rundfunk üblich – durch Installation einer entsprechenden Projektgruppe, die für die Ermittlung und Berücksichtigung sämtlicher relevanter Sachverhalte zuständig war. Unter anderem mussten hier auch datenschutzrechtliche Belange Berücksichtigung finden.

Dies insbesondere deswegen, weil es sich bei „Windows 10“ um eine sogenannte „Software as a Service (=SaaS)“ handelt. Dies bedeutet u.a., dass sowohl für Zwecke des Einspielens von technisch erforderlichen updates als auch während der (täglichen)Nutzung des Systems eine dauerhafte Verbindung zum Internet besteht. Problematisch wird die Sache dadurch, dass in der Standardeinstellung auch eine umfangreiche Übertragung von Diagnose- und Telemetriedaten, die auch Personenbezug aufweisen, an den Hersteller, Microsoft USA, erfolgt.

Nach eigenen Angaben benötigt Microsoft diese Daten in erster Linie zur Verbesserung der Performance, zur Schwachstellenanalyse sowie dazu, um bestimmte Dienste wie „Skype“ oder „Bing“ anbieten zu können.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik sowie das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht haben nach umfassender Prüfung entsprechende Empfehlungen für den datenschutzkonformen Einsatz von Windows 10 herausgegeben.

Diese Empfehlungen waren die Grundlage für die Beurteilung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Einsatzes beim Hessischen Rundfunk. Daher wurde im Rahmen der Einführung darauf geachtet, dass die empfohlenen Einstellungen erfolgen bzw. auf einzelne Features verzichtet wird.

Allerdings werden die einmal getroffenen Einstellungen offenbar teilweise wieder rückgängig gemacht, nämlich dann, wenn herstellerseitig updates eingespielt werden, die die Voreinstellungen ignorieren bzw. „überschreiben“. Aus diesem Grund besteht die Vermutung, dass das Nachhalten der einmal getroffenen Einstellungen durch die IT-Mitarbeiter*innen des Hessischen Rundfunks zu einer Daueraufgabe werden wird. Der IT wurde daher aufgegeben, regelmäßige Überprüfungen vorzunehmen.

3.2 Datenschutz im Programm- und Produktionsbereich

Einführung des Redaktionssystems „OpenMedia VISION“

Ziel des Redaktionsplanungssystems „OpenMedia VISION“ ist es, die organisatorischen Abläufe innerhalb der Redaktion(en) zu erleichtern sowie die im wesentlichen auf Word- oder Excel-Dokumenten basierenden „manuellen“ Workflows durch IT-gestützte Workflows zu ersetzen und dadurch die crossmediale Zusammenarbeit zu fördern.

Mit Hilfe dieses Systems werden in den Redaktionen beispielsweise die Themenplanung vorgenommen, der Terminkalender geführt, Themenangebote entwickelt und Beiträge angelegt.

Dabei werden natürlich auch personenbezogene Daten verarbeitet. Da diese Daten aber ausschließlich zu journalistischen Zwecken verarbeitet werden, unterfällt die Datenverarbeitung dem sogenannten „Medienprivileg“. Damit sind im wesentlichen Aspekte der Sicherheit der Datenverarbeitung zu berücksichtigen.

Gleichwohl sind darüber hinaus natürlich auch die allgemein gültigen datenschutzrechtlichen Grundsätze wie „Datensparsamkeit“ oder „Zweckbindung“ zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang habe ich darauf hingewiesen, dass die im System hinterlegten Kontaktdaten privater Personen darauf hin zu überprüfen sind, ob die betroffenen Personen mit der Verarbeitung ihrer Daten einverstanden sind. Für die journalistische Arbeit ist es selbstverständlich unerlässlich, über umfangreiche Kontakte zu verfügen, um relevante und interessante Informationen zu erhalten. Hierbei macht es jedoch aus Sicht des Datenschutzes einen erheblichen Unterschied, ob diese Kontaktdaten

im privaten Adressbuch eines Journalisten vorrätig gehalten werden oder ob diese Daten in einem IT-System hinterlegt sind und damit einer Vielzahl von redaktionell tätigen Personen zur Verfügung stehen. So könnte es passieren, dass diese redaktionell tätigen Personen an einem bestimmten journalistischen Thema arbeiten, in der Datenbank eine entsprechende Kontaktperson vorfinden und diese dann unmittelbar kontaktieren. Die Kontaktperson wundert sich dann, wie man an ihre/seine Kontaktdaten kommen konnte, wo sie/er diese Daten doch nur einem bestimmten Journalisten gegeben hat!

Diesem „worst case“ wurde vorgebeugt, in dem zum einen durch ein entsprechendes Berechtigungskonzept der Zugriff auf diese Daten deutlich eingeschränkt wurde und zum anderen die Redaktionen angewiesen wurden, derartige private Kontaktdaten nicht in das System einzustellen sondern privat zu verwahren.

Umsetzung der DSGVO im online-Bereich

Auch für den online-Auftritt des Hessischen Rundfunks hatte die DSGVO erhebliche Auswirkungen – auch wenn dies möglicherweise nicht immer offensichtlich war.

Eine große Herausforderung war beispielsweise die Anpassung der bisherigen auf den Internetseiten hinterlegten Datenschutzerklärungen. Hier gilt es, die umfangreichen Informations- und Transparenzpflichten der Artikel 12 ff. DSGVO zu berücksichtigen. Demzufolge müssen die Nutzer*innen der entsprechenden Angebote *„in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache“* (Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 DSGVO) über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten informiert werden. Dies stellt keine triviale Aufgabe dar.

Zum einen, weil zum Zeitpunkt der Umsetzung niemand konkret wusste, wie eine derartige Datenschutzerklärung auszusehen hat und demzufolge die zu verwendenden Formulierungen erst einmal entwickelt werden mussten. Zum anderen lag und liegt die Schwierigkeit auch darin begründet, dass derartige online-Auftritte ständigen Veränderungen unterworfen sind. Dies bedeutet, dass die für den online-Auftritt verwendeten tools und „kleinen Programme“, die im Hintergrund laufen, ständig modifiziert, verworfen oder gegen andere ausgetauscht werden.

Insoweit wird es auch in Zukunft eine Daueraufgabe sein, die Datenschutzerklärungen auf dem jeweils aktuellsten Stand zu halten. Die Notwendigkeit zur Aktualisierung ergibt sich alleine schon deswegen, weil teilweise Verbraucherschutzorganisationen oder auch Abmahnanwälte darauf spezialisiert sind, unvollständige oder fehlerhafte Datenschutzerklärungen anzufechten.

Darüber hinaus mussten auch die online veranstalteten Gewinnspiele auf DSGVO-Konformität hin überprüft werden. Hier war es zunächst einmal notwendig, die teilweise unterschiedliche redaktionelle Handhabung der Gewinnspiele zu vereinheitlichen. Darüber hinaus musste sichergestellt werden, dass das datenschutzrechtliche Prinzip der Datensparsamkeit auch hier zur Geltung kommt, indem im online-Formular so wenig personenbezogene Daten wie möglich erfasst werden. Außerdem mussten auch hier die den Nutzer*innen gegenüber bestehenden Informationspflichtenerfüllt werden.

Einführung eines „Audio Fingerprinting Systems“

Die von den jeweiligen Landesrundfunkanstalten gemäß vertraglicher Verpflichtung vorzunehmende Meldung von Musikverwendungen im Bereich Hörfunk/Fernsehen/Online an die GEMA/GVL erfolgte in unterschiedlicher Form und Qualität.

Um diese uneinheitlichen Meldungen zu vereinheitlichen und auch zu vereinfachen, wurde beschlossen, eine innerhalb der gesamten ARD einsetzbare Fingerprint-Lösung zur automatisierten Musiktiterkennung und Generierung von Musikmeldungen an die deutschen Verwertungsgesellschaften GEMA und GVL zu realisieren und einzuführen.

Eine Projektgruppe unter Federführung des Hessischen Rundfunks hatte auf Basis einer europaweiten Ausschreibung einen entsprechenden Dienstleister ausgewählt.

Grundsätzlich funktioniert das Modell der Musikmeldungen derart, dass die in den einzelnen Rundfunkanstalten mit einem eindeutigen „fingerprint“ versehenen Musiktitel im Fall des Einsatzes im Programm mit einer bereits existierenden („externen“) Musiktitel-Datenbank des Dienstleisters abgeglichen werden. Aus diesem Abgleich resultieren die Musikmeldungen für die Verwertungsgesellschaften, die vom Dienstleister generiert und an die GEMA/GVL automatisiert verschickt werden.

Bei dem beschriebenen Datenabgleich werden diverse – zumeist „technische“ - Datenfelder abgeglichen. Allerdings werden auch personenbezogene oder -beziehbare Daten wie z.B. „Interpret“, „Urheber“ etc. verarbeitet. Diese Daten sind jedoch als im datenschutzrechtlichen Sinn „relativ unsensibel“ anzusehen, weil es sich in vielen Fällen um die Namen sowieso schon in der Öffentlichkeit bekannter Künstler*innen handelt.

Da es sich bei der vom Dienstleister erbrachten Dienstleistung um eine sogenannte „Auftragsverarbeitung“ handelt wurde eine entsprechende „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“ gemäß Artikel 28 DSGVO abgeschlossen.

3.3 Diverse Sachverhalte (Verwaltung und Programm)

Weitere bearbeitete Themen werden im Folgenden lediglich in Stichworten aufgeführt, da es sich entweder um wiederkehrende „Routineaufgaben“ oder um aktuelle Themen handelt:

- In zahlreichen Fällen werde ich als Datenschutzbeauftragter quasi „routinemäßig“ eingebunden, sobald Aktualisierungen oder Änderungen bei einmal implementierten IT-Programmen erfolgen. Die Mitarbeiter*innen der IT sind durch die jahrelange Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten im Regelfall dafür „sensibilisiert“, eine frühzeitige Einbindung meiner Person sicherzustellen, da hierdurch zeitlicher Druck bei entsprechenden Antragstellungen vermieden werden kann und die datenschutzrechtlich erforderliche Dokumentation („Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ ggf. Abschluss einer „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“) relativ aktuell gehalten wird.
- Ebenso ist eine Beteiligung meinerseits im Rahmen des bei der Einführung neuer (IT-)Systeme beim Hessischen Rundfunk üblichen Verfahrens „Antrag auf Inbetriebnahme“ sichergestellt.
- Des Weiteren ist es bei der Beurteilung einzelner Sachverhalte in zunehmendem Maße erforderlich, neben den Datenschutz-Aspekten auch die Datensicherheits-Aspekte zu berücksichtigen. Daher erfolgt im Rahmen meiner Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter regelmäßig eine sehr enge Abstimmung mit dem IT-Sicherheitsmanager des hr, dessen technischer Sachverstand aus meiner Sicht unverzichtbar ist.

- Im Berichtszeitraum fanden unter meiner Leitung erneut diverse Schulungen zum Thema „Datenschutz“ statt. Diese Schulungen werden generell und verpflichtend, z. B. für alle neu eingestellten Mitarbeiter*innen und die jährlich neu eingestellten Auszubildenden des Hessischen Rundfunks im Rahmen einer eintägigen Einführungsveranstaltung, durchgeführt. Darüber hinaus wurden spezielle Schulungen für Mitarbeiter*innen des IT-Bereichs von mir vorgenommen.
- Außerdem erfolgte in bewährter Art und Weise die Einbindung des Datenschutzbeauftragten in verschiedene Arbeits-, Projekt- und Lenkungsgruppen.

4. Datenschutz beim Rundfunkbeitrag

Zum 1. Januar 2013 wurde die ehemalige Gebühreneinzugszentrale (GEZ) in „ARD, ZDF, Deutschlandradio Beitragsservice“ (zentraler Beitragsservice) umbenannt.

Der im Juli 2019 veröffentlichte Geschäftsbericht des Beitragsservice für das Jahr 2018 weist rund 46 Millionen Beitragskonten, bestehend aus ca. 39,5 Millionen Wohnungen, rund 3,9 Millionen Betriebsstätten, ca. eine Million Gästezimmer und Ferienwohnungen sowie nahezu 4,4 Millionen Kraftfahrzeuge, aus.

Der zentrale Beitragsservice in Köln ist das gemeinsame Rechenzentrum der ARD-Landesrundfunkanstalten, des ZDF und Deutschlandradio. Es speichert und verarbeitet die für den Rundfunkbeitrag erforderlichen Beitragszahlerdaten im Auftrag der Landesrundfunkanstalten. Datenschutzrechtlich verantwortlich bleibt die jeweils für ein Gebiet zuständige Rundfunkanstalt, z. B. für die hessischen Beitragszahlerdaten der Hessische Rundfunk. Wenn es um die Verarbeitung der hessischen Beitragszahlerdaten geht, findet demnach das Hessische Datenschutzrecht Anwendung, vorrangig jedoch die bereichsspezifischen Datenschutzregelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (RBStV). Der zentrale Beitragsservice arbeitet datenschutzrechtlich im Auftrag der Landesrundfunkanstalten. Die betriebliche Datenschutzbeauftragte des zentralen Beitragsservice arbeitet mit dem/den nach Landesrecht zuständigen Datenschutzbeauftragten zusammen und unterrichtet diese über Verstöße gegen Datenschutzvorschriften und eingeleitete Maßnahmen.

Aufgrund der im datenschutzrechtlichen Sinne „gemeinsamen Verantwortung“ von einerseits den einzelnen Rundfunkanstalten und andererseits dem Zentralen Beitragsservice ist es erforderlich, die hieraus resultierenden datenschutzrechtlichen Verpflichtungen in einer schriftlichen Vereinbarung gemäß Artikel 26 DSGVO zu regeln. Eine solche „Joint-Controller-Vereinbarung“ liegt zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Tätigkeitsberichts in unterschrittsreifer Form vor.

Fragen mit direktem Hessen- bzw. hr-Bezug

Einzelfälle (Anfragen, Beschwerden)

Anfragen und Beschwerden zum Datenschutz beim Rundfunkbeitrags-einzug haben in Hessen mehrere mögliche Adressaten:

- Sie werden direkt an den **Datenschutzbeauftragten des Hessischen Rundfunks** gerichtet, dessen Name und Adresse u. a. auf den Internet-Seiten des zentralen Beitragsservice zu finden sind.
- Sie werden an den **zentralen Beitragsservice in Köln** gesandt, deren Datenschutzbeauftragte die Eingaben normalerweise beantwortet und bei eventuellen Rückfragen den Datenschutzbeauftragten der jeweiligen Landesrundfunkanstalt einschaltet.
- Eine unbekannte Anzahl von Fragen und Beschwerden gelangt zum **Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit**, der diese entweder aus seinem Wissen und der Erfahrung heraus beantwortet und/oder zur Aufklärung des Sachverhaltes den Beitragsservice und/oder den Datenschutzbeauftragten des hr einbezieht.
- Schließlich enthalten die Anfragen und Eingaben zum Rundfunkbeitrag, die direkt an den **Beitragsservice des hr** gesandt werden, oft auch Fragen von datenschutzrechtlicher Relevanz, die mit mir besprochen werden.

Eingaben an den hr-Datenschutzbeauftragten

Wie in meinen vorangegangenen Tätigkeitsberichten dargestellt, handelte es sich in der Vergangenheit bei den an mich gerichteten Eingaben überwiegend um Beschwerden über das Vorgehen und die Tätigkeit der Rundfunkgebührenbeauftragten. Dieser Beauftragtendienst wurde im Zuge der Umstellung auf den Rundfunkbeitrag im Sommer 2013 beim Hessischen Rundfunk eingestellt, so dass mich seitdem keine derartigen Eingaben mehr erreichen.

Mit den meisten an mich gerichteten Eingaben machen die Betroffenen Gebrauch von Ihrem Auskunftsrecht und bitten um Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten. Diese Anfragen werden von mir zuständigkeitshalber an den Beitragsservice des Hessischen Rundfunks mit der Bitte um Beantwortung weitergeleitet.

Eingaben aus Hessen an den zentralen Beitragsservice

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 674 Anfragen aus dem Zuständigkeitsbereich des hr vom zentralen Beitragsservice bearbeitet. Hierbei handelte es sich um 663 sogenannte „einfache Datenauskünfte“ (davon 163 elektronisch beantragt) und 11 „erweiterte Datenauskünfte“.

5. Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten ARD/ZDF/ Deutschlandradio (AK DSB)

Die Datenschutzbeauftragten der ARD, des ZDF, des Deutschlandradios und des zentralen Beitragsservice haben sich 1979 zum Arbeitskreis Datenschutzbeauftragte ARD/ZDF (AK DSB) zusammengeschlossen, um regelmäßig Meinungen und Erfahrungen auszutauschen, aber auch um bei ähnlichen Problemen möglichst einheitliche Maßnahmen und Verfahren abzustimmen.

Der AK DSB trifft sich regelmäßig zweimal pro Jahr. So fanden in 2018 Tagungen beim WDR in Köln und beim ZDF in Mainz statt. In 2019 waren Radio Bremen und der Bayerische Rundfunk in München Gastgeber. Darüber hinaus fand ein Austausch zu spezifischen Einzelthemen im Rahmen von Telefonschaltkonferenzen sowie Sondersitzungen statt.

Der Vorsitz im AK DSB wechselt im Zwei-Jahres-Rhythmus. Im Berichtszeitraum führte der Rundfunkdatenschutzbeauftragte des MDR, Herr Stephan Schwarze, bis zum 31.12.2018 den Vorsitz. In der AK DSB-Sitzung im November 2018 wurde Herr Dr. Heiko Neuhoff vom NDR als neuer Vorsitzender für die Jahre 2019 und 2020 gewählt.

Im Rahmen der Sitzungen des AK DSB wurden im Berichtszeitraum insbesondere die folgenden Themen behandelt:

- Entwicklung und Umsetzung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung.
- Sicherstellung des Datenschutzes im redaktionellen Bereich.
- Datenschutzrechtliche Anforderungen bei der möglichen Einführung von Cloud-Diensten.
- Vereinheitlichung der Datenschutzfolgenabschätzungen in den einzelnen Rundfunkanstalten
- Überarbeitung der Muster zur Auftragsverarbeitung und des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten

- Weiteres Vorgehen in Sachen EuGH-Urteil zu Facebook-Fanpages
- Verfahren zur Meldung von Datenschutzverletzungen
- Auftragsverarbeitung und Übermittlung in Drittländer
- Akkreditierung bei Sport-Großveranstaltungen
- Begleitung des SAP-Harmonisierungsprozesses innerhalb der Rundfunkanstalten

Frankfurt am Main, im April 2020

gez. Ulrich Göhler